

## Hausverfügung Zugang Gerichtsgebäude

Die bestehende Corona-Pandemie bedeutet auch für die Hessische Justiz eine große Herausforderung. Ziel der staatlichen Bemühungen ist es weiterhin, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus zu verringern. Dies bedeutet für die hessischen Gerichte und Staatsanwaltschaften, dass die Erreichbarkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften für den Publikumsverkehr eingeschränkt werden muss.

Aus diesem Grund ordnen wir für das gemeinsame Gerichtsgebäude des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main und des Hessischen Landesarbeitsgerichts auf Grundlage der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums der Justiz (HMdJ) für den Zutritt zu Gerichten und Staatsanwaltschaften für die Dauer der Pandemie des Corona-Virus (SARS-CoV-2) - Pressemitteilung Nr. 35 des HMdJ vom 17. März 2020 - an:

1. Der Zugang zu dem Arbeitsgericht Frankfurt am Main und dem Hessischen Landesarbeitsgericht wird für Personen, die keine Justizbediensteten, keine Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Rahmen ihrer Ausbildung und keine Prüflinge für das 1. oder 2. Juristische Staatsexamen sind, auf ein **absolut notwendiges Minimum** beschränkt.
2. Von persönlichen Vorsprachen ist nach Möglichkeit abzusehen. Das Arbeitsgericht Frankfurt am Main und das Hessische Landesarbeitsgericht sind nur in dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten aufzusuchen. In Zweifelsfällen soll vorher telefonisch abgeklärt werden, ob eine persönliche Kontaktaufnahme erforderlich ist und welche Unterlagen benötigt werden.
3. Anträge und andere Anliegen sollten vorrangig per Telefon, Telefax oder auf schriftlichem Weg gestellt und vorgebracht werden.

Weiter werden Rechtssuchende gebeten, nicht persönlich in den Geschäftsstellen des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main und des Hessischen Landesarbeitsgerichts zu erscheinen. Sie erreichen die Geschäftsstellen sowie die Rechtsantragsstelle des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main telefonisch zu den auf der Homepage angegebenen Zeiten. In dringenden Fällen können nach telefonischer Voranmeldung auch persönliche Vorsprachen ermöglicht werden.

Bitte nutzen Sie nach Möglichkeit die auf der Homepage der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit angebotenen Online-Formulare zur Klageerhebung und zur Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe, die unter <https://arbeitsgerichtsbarkeit.hessen.de> im Menü unter dem Punkt „Themen von A - Z“ unter dem Unterpunkt „Formulare/Merkblätter“ nebst einem Merkblatt zur Klageerhebung abgerufen werden können.

Anträge, Klagen und weiteres Schriftgut, das persönlich zum Arbeitsgericht Frankfurt am Main und zum Hessischen Landesarbeitsgericht gebracht wird, ist dem am Eingang diensthabenden Sicherheitspersonal zur Weiterleitung zu übergeben oder in den Fristenbriefkasten einzuwerfen.

4. Für sämtliche Anliegen mit Justizbezug besteht die Möglichkeit, sich mit Fragen an den digitalen Servicepoint der Justiz zu wenden über die landesweit kostenlose Rufnummer **0800 / 96 32 147** (montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr) oder **servicepoint@justiz.hessen.de**. Der Servicepoint dient dazu, Bürgerinnen und Bürgern kompetent, zuverlässig und schnell Auskunft auf ihre Fragen und sachdienliche Informationen zu vielen justizspezifischen Themen zu geben.
5. Postfächer in der gemeinsamen Poststelle des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main und des Hessischen Landesarbeitsgerichts sollen nicht mehr genutzt werden. Eine Abholung noch in den Fächern eingelegter Post soll ohne Zutritt zum Gerichtsgebäude durch Vermittlung des Sicherheitsdienstes im Bereich der Eingangskontrolle erfolgen.
6. Der Zutritt zur Bibliothek des Hessischen Landesarbeitsgerichts ist für externe Besucher untersagt. Anfragen zu Literatur, Publikationen etc. können telefonisch von Dienstag bis Donnerstag in der Zeit von 9:00 bis 11:00 Uhr unter 069 - 15047 8435 gestellt werden.

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ist der Zutritt zur Bibliothek des Hessischen Landesarbeitsgerichts zu Ausbildungszwecken gestattet. Den Anweisungen der Bibliotheksleitung bezüglich Dauer und Ausgestaltung der Bibliotheksnutzung ist Folge zu leisten.

7. Der Zutritt zum Gerichtsgebäude zum Zweck des Besuches von öffentlichen Verhandlungen ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Ziffern grundsätzlich zu gestatten. Der Zutritt ist innerhalb des Gerichtsgebäudes nur soweit gestattet, wie er zur Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung erforderlich ist. Etwaige Terminladungen sind vorzuzeigen. Auf die grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gemäß der Verordnung zum Schutz der

Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV) vom 22. Juni 2021 innerhalb des Gerichtsgebäudes wird hingewiesen.

8. Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist der Zugang für Personen, die keine Justizbediensteten sind, nur zu gestatten, wenn eine Gefährdung anderer Personen ausgeschlossen werden kann. Dies gilt auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Rahmen ihrer Ausbildung sowie für Prüflinge für das 1. oder 2. Staatsexamen. Es müssen die folgenden Verhaltensregeln berücksichtigt werden:
  - a. Der Zutritt ist innerhalb des Gerichtsgebäudes nur soweit gestattet, wie er zur Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung erforderlich ist.
  - b. Die bekannten Hygienemaßnahmen und Abstandsempfehlungen sind einzuhalten (Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Abstand zu Personen von 1,5 Metern; Verzicht auf jeglichen Körperkontakt; Handhygiene etc.).
  - c. Der Zutritt zum Gerichtsgebäude ist untersagt für Personen,
    - bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) für einen Zeitraum von vierzehn Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Testes.
    - bei denen auf Grundlage eines Antigen-Tests oder eines In-vitro-Diagnostikums für die Eigenanwendung, das für den direkten Erregernachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 bestimmt ist (Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien), eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen ist, für die Dauer von vierzehn Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Testes. Die Untersagung des Zutritts endet vor Ablauf dieser Zeit, sobald ein Testergebnis auf Grundlage einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis vorliegt, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.
    - die innerhalb der letzten 10 Tage auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Hessen oder zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 10 Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risiko- oder Hochinzidenzgebiet im Sinne des § 2 Ziff. 3 der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 12. Mai 2021 in der Fassung vom 28. Juli 2021 (BAnz AT 22.07.2021 V1) eingestuft

Gebiet aufgehalten haben, es sei denn, dass sie nach § 4 Abs. 2 der CoronaEinreiseV nicht unter die Verpflichtung zur Absonderung fallen. Für Personen, die aus einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 2 Ziff. 3b der CoronaEinreiseV eingereist sind, erhöht sich der o.g. Zeitraum auf vierzehn Tage.

- die als Kontaktperson der Kategorie I nach der Definition des Robert Koch-Instituts Kontakt zu einer am Corona-Virus erkrankten Person oder zu jemandem hatten, bei dem der Verdacht auf eine Corona-Virus-Erkrankung besteht für einen Zeitraum von 14 Tagen seit dem Kontakt. Dies gilt nicht für
  1. geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz. AT vom 8. Mai 2021 V1) und
  2. Personen bei denen in den letzten sechs Monaten durch Testung mittels Nukleinsäurenachweis eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, wenn der aufgrund dieser Infektion einzuhaltende Absonderungszeitraum verstrichen ist,

wenn sie nicht wegen des Kontakts zu einer Person besteht, die mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften, infiziert ist.

**Soweit es sich um Personen, die zu einem Termin geladen wurden, oder deren Vertreterin oder Vertreter handelt, sind die für die Ausrichtung des Termins Verantwortlichen über die Zutrittsuntersagung unverzüglich zu informieren.**

Diese Hausverfügung gilt bis auf Weiteres.

Frankfurt am Main, den 19. August 2021

Die Präsidentin  
des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main:

gez. Dr. Günther

Der Präsident  
des Hessischen Landesarbeitsgerichts:

gez. Woitaschek